

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung des  
Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)  
- Abwassersatzung -  
vom 07.12.2023**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M–V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M–V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M–V S. 467) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M–V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M–V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M–V S. 650) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Abwassersatzung**

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) - Abwassersatzung - vom 20. Dezember 2005, in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2007, der Zweiten Änderungssatzung vom 07. Dezember 2010, der Dritten Änderungssatzung vom 22. Dezember 2011 und der Vierten Änderungssatzung vom 09. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

**1. § 16 wird wie folgt neu gefasst:**

- „(1) Unter Beachtung der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale ist eine Absetzung von Abwassergebühren möglich.
- (2) Der AZV stellt die vom Anschlussberechtigten/-verpflichteten verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (3) Der AZV hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Der AZV bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 2 zu dieser Satzung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung, Änderung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des AZV. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete zu tragen. Der AZV ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussberechtigten/-verpflichteten die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussberechtigte/-verpflichtete ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (4) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat dem AZV den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (5) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussberechtigte/-verpflichtete den Antrag auf Prüfung nicht beim AZV, so hat er

diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem AZV zur Last, falls die festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussberechtigten/-verpflichteten.

- (6) Die analogen Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des AZV möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des AZV vom Anschlussberechtigten/-verpflichteten selbst abgelesen. Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (7) Die Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich im Januar durch den AZV zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen.
- (8) Darüber hinaus ist der AZV berechtigt, Funkwasserzähler auch zu einem anderen Zeitpunkt auszulesen, sofern ein Antrag der Eigentümer oder ein Eigentümerwechsel vorliegt. Das gleiche gilt, sofern die Ablesung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist.“

## **2. Die Anlage 2 zur Abwassersatzung wird wie folgt neu gefasst:**

### **„Anlage 2 zu § 16 Abs. 3 - Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler**

Der AZV stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden nur uni-direktional betrieben, d.h. die Daten werden aus dem Zähler heraus abgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch im Besitz des AZV befindliche und dazu vorgesehene Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel bzw. Wechsel des Anschlussberechtigten werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Zur Überwachung der richtigen Funktionsweise der Funkwasserzähler ist außerdem die Erhebung von zählerbezogenen Daten (Typ, Zählernummer, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum, Uhrzeit) erforderlich, wie auch Daten über die Wasser- und Umgebungstemperatur sowie die Anzeige eventueller Fehlermeldungen.
- Für die nach § 16 Abs. 8 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.“

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wittenburg, den 07.12.2023



Ute Lindenau  
Verbandsvorsteherin



Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV MV enthalten oder aufgrund der KV MV erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.